



MAG. HELMUT DEUßNER  
BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER



MAG. HELMUT LERCHER  
BEEIDETER WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER

A-5020 Salzburg | Fritschgasse 1

Telefon +43 / 662 / 64 31 12    Telefon +43 / 662 / 64 31 10

Telefax +43 / 662 / 64 31 12-29    Telefax +43 / 662 / 64 31 10-9

Email: info@deussner.at    Email: hlercher@lercher.cc

# KLIENTEN-INFO

## EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



### SENKUNG DER UMSATZSTEUER AUF MEDIKAMENTE UND WEITERE BESCHLÜSSE VOM 24.9.2008

Unmittelbar vor der Nationalratswahl wurde am 24.9.2008 noch ein Maßnahmenpaket mit einem Volumen von rd. 2,8 Mrd € beschlossen. Auch wenn die geplante Senkung der Mehrwertsteuer auf Lebensmittel letztlich nicht umgesetzt wurde, sind doch für weite Teile der Bevölkerung spürbare Entlastungen dabei. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen kurz dargestellt:

- » **Senkung der Umsatzsteuer auf Medikamente:** Hier wurde der Steuersatz von 20 auf 10% gesenkt.
- » **Zuschläge für Überstunden:** Ab 1.1.2009 sind die Zuschläge für die ersten zehn (bisher fünf) Überstunden im Monat steuerfrei. Maximal können jedoch nur 86 € pro Monat steuerfrei gestellt werden. Für Arbeitnehmer mit einer

50%igen Grenzsteuerbelastung bedeutet dies immerhin eine zusätzliche Ersparnis von rd. 250 € im Jahr.

- » **Kilometergelder Bauarbeiter und Monteure:** Kilometergeld, das der Arbeitnehmer für die Fahrt mit dem eigenen PKW zwischen Wohnung und Baustelle erhält, war bislang nur provisorisch bis 31.12.2009 steuerfrei gestellt. Diese Befreiung wird nun ins Dauerrecht übernommen.
- » **Nächtigungsgelder:** Die bisher bereits anerkannte Praxis, Nächtigungsgelder auch ohne Nachweis eines Beleges bis maximal 15 € pro Übernachtung auszahlen zu können, wurde nun gesetzlich verankert.
- » **Familienbeihilfe:** Die Familienbeihilfe wird künftig 13 Mal jährlich ausbezahlt. Jeweils im September (Schulanfang!)

#### INHALT

- Senkung der Umsatzsteuer auf Medikamente und weitere Beschlüsse vom 24.9.2008
- Die steuerliche Geltendmachung von Umschulungskosten
- Verfassungsgerichtshof bestätigt Steuerfreiheit von Trinkgeldern
- Umsatzsteuerbefreiung für Privatschulen und Privatlehrer
- Sportlerpauschalierungsverordnung - Steuerzuckerl für "unsere" Sportler
- Mangelnde Dokumentation von Verrechnungspreisen als Risiko bei Betriebsprüfungen
- Erhöhung des Kategorie-Mietzinses ab 1.9.2008

## SENKUNG DER UMSATZSTEUER AUF MEDIKAMENTE UND WEITERE BESCHLÜSSE VOM 24.9.2008 (Fortsetzung von Seite 1)

werden Familien die doppelte Beihilfe erhalten. Für 2008 wird bereits rückwirkend eine zusätzliche Familienbeihilfe ausbezahlt.

- » **Erhöhung der Pensionen:** Die Pensionserhöhung wurde auf den 1.11.2008 vorgezogen. Die Erhöhungen betragen statt der gesetzlich vorgesehenen 3,2% bis zu einer Höhe von 2.412 € nun 3,4%, darüber gibt es einen Fixbetrag von 82 € pro Monat. Hinzu kommt noch eine Einmalzahlung, die gestaffelt von der Pensionshöhe bis zu 150 € betragen kann. Bezieher von Ausgleichszulagen erhalten monatlich bis April 2009 einen Energiekostenzuschuss von 30 €.
- » **24-Stunden-Betreuung:** Ab 1. November werden die Förderungen bei der selbständigen Betreuung von 225 auf 550 € pro Monat und beim „unselbständigen

Modell“ von 800 auf monatlich 1.100 € angehoben. Zudem entfällt die Vermögensgrenze bundesweit.

- » **Studiengebühren:** Mit dem Sommersemester 2009 werden diese für Österreicher und EU-Bürger abgeschafft.
- » **Pflegegeld:** Mit 1.1.2009 wird das Pflegegeld erhöht. Das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 steigt dabei um 4%, jenes der Stufen 3 bis 5 um 5% und jenes der Stufen 6 und 7 sogar um 6%.
- » **Hacklerregelung:** Die Hacklerregelung (Ausnahme von Personen mit sehr langer Versicherungsdauer von der Erhöhung des Pensionsalters) wurde bis 2013 verlängert. Damit können Frauen bis dahin mit 55 Jahren und Männer mit 60 Jahren in Pension gehen, wenn 40 bzw. 45 Versicherungsjahre erreicht wurden.

## DIE STEUERLICHE GELTENDMACHUNG VON UMSCHULUNGSKOSTEN

Umschulungskosten können Ausbildungs- und Fortbildungskosten vergleichbar als **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Den Lohnsteuerrichtlinien sowie den uneinheitlichen UFS-Entscheidungen folgend, gelten als wesentliche Voraussetzungen, dass schon eine berufliche Tätigkeit bestanden hat und dass die Umschulung so **umfassend** ist, dass eine vom bisherigen Beruf verschiedene Tätigkeit ausgeübt werden kann. Der UFS hat in diesem Zusammenhang klargestellt (UFS vom 25.6.08, RV/0044-S/08), dass die Umschulung nicht auf die Ausübung einer neuen Haupttätigkeit abzielen muss, sondern dass **auch Nebentätigkeiten** als Grund **anerkannt** werden. Bedeutend ist, dass die Absicht der **tatsächlichen Ausübung** einer anderen Tätigkeit klar zum Ausdruck kommt. Merkmale hierfür sind beispielsweise, ob das angestrebte Zeitverhältnis (z.B. 50:50) zwischen bisheriger und neuer Tätigkeit tatsächlich umgesetzt wird, wie viel Zeit zwischen Abschluss der Umschulung und Aufnahme der Tätigkeit vergeht und ob entsprechende Maßnahmen wie z.B. etwa Werbeaktivitäten für die neue Tätigkeit gesetzt werden. Gleichsam objektive Gründe für eine Umschulung sieht die Finanzverwaltung als erfüllt, wenn der Steuerpflichtige **arbeitslos** ist, die weitere **Einkunftserzielung** im bisherigen Beruf **gefährdet** ist oder die Verdienstmöglichkeit durch die Umschulung verbessert wird. Umschulungsmaßnahmen, welche aus öffentlichen Mitteln (**AMS**) oder von Arbeitsstiftungen **gefördert** werden, sind **regelmäßig abzugsfähig**. Können die Umschulungskosten in den jeweiligen Jahren steuerlich in Abzug gebracht werden, ergeben sich **keine rückwirkenden Änderungen**, wenn im Endeffekt die neue Tätigkeit nicht ausgeübt wird weil z.B. kein Arbeitsplatz gefunden wird. Die Anerkennung im jeweiligen Veranlagungszeitraum durch die Finanzverwaltung ist zumeist nicht möglich, wenn die angestrebte Betätigung **steuerliche Liebhaberei** darstellt bzw. wenn sich die Umschulung auch zur Befriedigung **privater Interessen** eignet – dies führt insbesondere bei Ausbildungen im Gesundheitsbereich (z.B. Kinesiologie, Qui-Gong) oftmals zu Problemen.



## VERFASSUNGSGERICHTSHOF BESTÄTIGT STEUERFREIHEIT VON TRINKGELDERN

Ganz aktuell hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Rahmen eines Gesetzesprüfungsverfahrens die in § 3 Abs. 1 Z 16a EStG geregelte **Steuerfreiheit von bestimmten Trinkgeldern bestätigt**. Das Gesetzesprüfungsverfahren wurde vom VfGH aus Anlass einer Beschwerde eines Croupiers eingeleitet. Für Croupiers gilt die Steuerfreiheit nicht, da diesen die eigenständige Annahme von Trinkgeld verboten ist und somit eine Voraussetzung des § 3 Abs 1 Z 16a EStG nicht erfüllt ist. Darin wurde ein möglicher Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen. Der VfGH kam jedoch zum Ergebnis, dass Trinkgelder, die (wie bei Croupiers) unter **Einschaltung des Arbeitgebers** verteilt werden, stärker den Charakter eines **Lohnbestandteils** aufweisen und **daher** zulässigerweise vom Gesetzgeber der **Steuerpflicht** unterworfen werden können.

Im übrigen bleiben daher Trinkgelder weiterhin unter folgenden **Voraussetzungen steuerfrei**:

- Ortsüblichkeit,
- Gewährung an einen Arbeitnehmer (nicht an den Unternehmer selbst) anlässlich der Arbeitsleistung,
- Freiwilligkeit (d.h. kein Rechtsanspruch),
- kein Verbot der Annahme aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen.

Obwohl eine Befreiung von der Lohnsteuer besteht ist zu beachten, dass **Sozialversicherungsbeiträge** sehr wohl zu entrichten sind. Hier werden von den Gebietskrankenkassen für die einzelnen Berufsgruppen (insbesondere Friseur, Hotel- und Gastgewerbe, Taxifahrer, Kosmetiker, Masseur) entsprechende **Pauschalbeträge** verlautbart.

## UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR PRIVATSCHULEN UND PRIVATLEHRER

Die **Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen sind steuerfrei**, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Diese Steuerbefreiung soll Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten und öffentlichen Schulen vermeiden. Der Begriff der öffentlichen Schule umfasst auch Hochschulen und Universitäten. **Ebenso steuerfrei sind die Umsätze von Privatlehrern** an privaten und öffentlichen Schulen sowie an den genannten Einrichtungen. Da es sich um so genannte „unechte“ Umsatzsteuerbefreiungen handelt, steht **kein Vorsteuerabzug** zu.

### PRIVATE SCHULEN UND ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN

Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung der Privatschulen und ähnlicher Einrichtungen ist, dass Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die allge-

mein- oder berufsbildender Art sind oder die der Berufsausübung dienen. Weiters muss ein **schulähnlicher Betrieb** vorliegen, der über **organisatorische Voraussetzungen** wie z.B. Schulräume oder ein feststehendes Bildungsangebot verfügt. Schulräume sind dann nicht erforderlich, wenn der Unterricht in gemeinschaftsbezogener Weise online erteilt wird. Die **erforderliche Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit einer öffentlichen Schule** ist laut Finanzverwaltung insbesondere anhand des Umfangs und des Lehrziels des Lehrstoffes zu beurteilen.

Von der Umsatzsteuerbefreiung sind nur die Umsätze aus der Unterrichtstätigkeit umfasst. **Unterrichtsfremde Umsätze** wie z.B. Buffet- und Kantinenumsätze **fallen nicht unter die Befreiungsbestimmung**. Die **Steuerbefreiung** ist laut Finanzverwaltung u.a. auf das Berufsförderungsinstitut (**BFI**), das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer (**WIFI**) sowie auf

**Handels- und Maturaschulen** anwendbar. Für Computer- und Managementkurse, Ski-, Tanz- und Fahrschulen sowie für Einzelunterricht gilt die Steuerbefreiung nicht.

### PRIVATLEHRER

Unternehmer, die an öffentlichen Schulen oder umsatzsteuerbefreiten Privatschulen und ähnlichen Einrichtungen Unterricht erteilen, sind unabhängig von der Rechtsform ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit. Der Begriff „Privatlehrer“ bezeichnet somit im Wesentlichen nicht angestelltes Lehrpersonal. **Für private Nachhilfelehrer gilt die Steuerbefreiung nicht**. Diese haben ihre Umsätze, sofern sie von der Kleinunternehmerregelung nicht Gebrauch machen (können), grundsätzlich mit **20%** zu versteuern. Ein **Vorsteuerabzug** ist in diesem Fall **zulässig**.

## SPORTLERPAUSCHALIERUNGSVERORDNUNG - STEUERZUCKERL FÜR “UNSERE” SPORTLER

**Selbständig** tätige Sportler, die in Österreich **unbeschränkt steuerpflichtig** sind, können ihre Einkünfte pauschal ermitteln, wenn ihre Auftritte im Rahmen von **Sportveranstaltungen im Ausland** im Verhältnis zu den Auftritten im Inland **überwiegen**.

Wer als **Sportler** gilt, bestimmt sich nach der **Verkehrsauffassung**. Ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, ist nicht entscheidend. Artisten, Schauspieler und Trainer gelten jedenfalls nicht als Sportler, da die Erbringung einer sportlichen Tätigkeit nicht den materiellen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darstellt.

Ob die **Auftritte im Inland oder im Ausland überwiegen**, wird anhand der Kalendertage ermittelt, die der Sportler tatsächlich bei in- und ausländischen Sportveranstaltungen verbringt. Trainingszeiten als Vorbereitung auf konkrete Wettkämpfe sind bei diesem Vergleich - im Gegensatz zu Trainingslagern ohne Verbindung mit einer Sportveranstaltung - zu berücksichtigen. Die pauschale Einkünftermittlung betrifft **alle Einkünfte aus der Tätigkeit als Sportler**. Diese Einkünfte umfassen u.a. Start- und Preisgelder, Prämien, Zuflüsse



aus Werbeverträgen bis zur Beendigung der aktiven Karriere und Versicherungsleistungen aufgrund von Sportverletzungen (ausgenommen Schmerzensgeld).

Wird die Pauschalierung in Anspruch genommen, ist **in Österreich nur ein Drittel der Einkünfte zu versteuern**. Die restlichen zwei Drittel der Einkünfte, die in Kennzahl 440 der Einkommensteuererklärung anzugeben sind, sind hingegen nur für die Ermittlung des Steuersatzes relevant (**Progressionsvorbehalt**). Im Ausland einbehaltene Abzugssteuern können in Österreich

nicht angerechnet werden.

Die Inanspruchnahme der Sportlerpauschalierung schließt, wie wir in der Ausgabe im August 2008 berichtet haben, die **Geltendmachung des Freibetrags für investierte Gewinne** nicht aus. Ein Drittel der unter Berücksichtigung des Freibetrags ermittelten Einkünfte ist in diesem Fall in Österreich zu versteuern. Zwei Drittel des Freibetrags reduzieren jenen Betrag, der progressionserhöhend zu berücksichtigen ist.

## MANGELNDE DOKUMENTATION VON VERRECHNUNGSPREISEN ALS RISIKO BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN

Die Verrechnung von Lieferungen und Leistungen innerhalb eines Konzerns hat gemäß § 6 Z 6 EStG so zu erfolgen, als wäre der Geschäftspartner ein fremder Dritter („**arm's length principle**“). In den letzten Jahren war die Tendenz zu beobachten, dass die Einhaltung dieses Prinzips bei Außenprüfungen verstärkt geprüft wird. Um kostenintensive Betriebsprüfungen und eventuell hohe Steuernachforderungen zu vermeiden, ist eine **zeitgerechte ordnungsgemäße Dokumentation des Verrechnungssystem**s von großer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass mit dem **URÄG 2008** ab 1.1.2009 im Anhang von AGs und großen GmbHs (in je nach Größe abgestufter Form) über wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen zu berichten ist, wenn diese unter **unüblichen Bedingungen** abgeschlossen wurden. Die Ausführungen dazu werden wohl Betriebsprüfer leider auch genau lesen.

### GESETZLICHE REGELUNG IN DEUTSCHLAND

In Deutschland wurde die Verpflichtung zur Dokumentation der Preisfestsetzung

zwischen nahestehenden Unternehmen in Reaktion auf ein BFH-Urteil bereits vor einigen Jahren gesetzlich verankert. Als nahestehende Personen gelten z.B. Betriebsstätten oder Beteiligungen an Gesellschaften von zumindest 25%. Der Steuerpflichtige hat über Art und Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen Aufzeichnungen zu erstellen und ist verpflichtet, schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Angemessenheit der Verrechnungspreise nötig sind. Für die Durchführung einer Betriebsprüfung können die Finanzbehörden die Vorlage der Aufzeichnungen innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.

### RECHTSLAGE IN ÖSTERREICH

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation der Verrechnungspreise besteht in Österreich im Gegensatz zu zahlreichen anderen Ländern nicht. Die österreichische Finanzverwaltung geht allerdings davon aus, dass sich diese Verpflichtung bereits aus den Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen der Bundesabgabenordnung

(BAO) ergibt. Sofern bei einer Betriebsprüfung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Verrechnungspreise auftreten, trifft den Steuerpflichtigen auch die Kooperationsverpflichtung des § 138 BAO.

### EU-VERHALTENSKODEX ÜBER DIE VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATION

Aufgrund obiger Ausführungen ist es in der Praxis dringend anzuraten, die Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierbei empfiehlt sich eine Orientierung am (rechtlich nicht verbindlichen) Verhaltenskodex der EU zur Verrechnungspreisdokumentation, der zwei Dokumentationseinheiten vorsieht. Die erste Einheit wird als „**Masterfile**“ bezeichnet und enthält allgemeine Beschreibungen zum Unternehmen sowie zum angewendeten Verrechnungssystem. Die zweite Einheit ergänzt das „**Masterfile**“ um **landesspezifische Informationen** zu Konzerntransaktionen. Ob dieser Verhaltenskodex in Österreich gesetzlich verpflichtend verankert werden wird, bleibt abzuwarten.

## ERHÖHUNG DES KATEGORIE-MIETZINSES AB 1.9.2008

	Kategoriemietzins		Mindestmietzins	
	alt	neu	alt	neu
Kategorie A	2,91	3,08	1,93	2,04
Kategorie B	2,19	2,31	1,46	1,54
Kategorie C	1,46	1,54	0,97	1,03
Kategorie D brauchbar	1,46	1,54	0,97	1,03
Kategorie D unbrauchbar	0,73	0,77	0,73	0,77

Im Mai 2008 wurde der gesetzliche Schwellenwert von 5 % überschritten und es kam daher mit 1.9.2008 zu einer **Anhebung der Kategorie-Mietzinse um 5,7 %**. Gleichzeitig wurden die Mindestmietzinse (vormals Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge) ebenfalls um 5,7 % angepasst. Die erhöhten Mietzinse gelten für Zinstermine **ab 1.10.2008**. Das mietrechtliche **Verwaltungskostenpauschale** ist an den Mietzins der Kategorie A gekoppelt und wurde

bereits per 1.9.2008 um 5,7 % erhöht. Die neuen und alten Kategoriemietzinse sowie Mindestmietzinse je m<sup>2</sup> Nutzfläche in € betragen im Einzelnen siehe Tabelle.

Für die von Wiener Wohnen verwalteten Objekte werden die neuen – ab 1. Oktober 2008 wirksamen – Kategoriebeträge bis auf weiteres nicht angewendet.



### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Klienten-Info, Klier, Krenn & Partner KG, Redaktion: 1090 Wien, Rotenlöwengasse 19/12-14. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

© www.klienten-info.at  
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst